



28.01.2013
We/Er

**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

R u n d s c h r e i b e n N r . 0 1 / 1 3

1. **Kulanzleistungen des VW-Konzerns**
2. **Neuregelung bei Minijobs zum 01.01.2013**
3. **Rechengrößen in der Sozialversicherung 2013**
4. **Mindestlohnfestsetzung durch die BG Verkehr steigt auf € 8,09**
5. **„Taxistars“ – EU-Projekt für neue Ausbildungsansätze für Taxifahrer mit internationalen Projektpartnern unter Beteiligung des BZP gestartet!**
6. **Bargeldlose Zahlungssysteme: easycash stellt seine neue Terminalgeneration vor!
Interessante Preise für BZP-Mitglieder!**
7. **Rabatt für Verbandsmitglieder deutlich erhöht: ARAL gewährt ab dem 15.1.2013 allen BZP-Mitgliedsbetrieben einen Nachlass von 3,50 EUR/100 Liter Dieselkraftstoff!**
- 8.1. **Konditionen des Hauses Mercedes-Benz für das Jahr 2013**
- 8.2. **Reifenindex bei MB 200 CDI und 220 CDI: Dank BZP-Initiative nun bei der E-Klasse auch V-Reifen umrüstbar!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu 1.:

Unser Fachspartenleiter Jürgen Dornheim, Konstanz, teilt folgendermaßen mit:

Ich hatte in Konstanz am 22.1.2013 ein lang anberaumtes Gespräch i.S. Kulanzleistungen, insbesondere Touran mit dem VW Konzern.

Anwesend bei diesem Treffen waren Frau Katharina Kienle, Bezirksleiterin Verkauf Sonderzielgruppen, Herr Jörg Pachmann, Fachberater Sonderabnehmer Kunden & Partner Center Wolfsburg sowie Hr. Dirk Holl aus Gaggenau.

Mit der neuen Baureihe 1,6 l TDI mit DSG Getriebe kommt es vermehrt zu Totalausfällen.

In der Regel überhitzt das neue 7-Gang-Getriebe, wodurch die Kupplung, sowie die Mechatronik, im schlimmsten Falle das Getriebe, Totalausfall erleidet.

Hierbei wurde nie wirklich klar geregelt, wie in diesem Falle die Mobilität von Seiten des VW Konzerns wirklich geregelt wird.

So wurde u.a. auch uns ein Ersatztaxi zur Verfügung gestellt, wobei allerdings die Kosten der VW Konzern nicht übernahm.

Gründe: Um die Mobilität zu erhalten ist es zwingend erforderlich, dass die Inspektionen bei einem VW-Händler gemacht werden, denn mit jeder Inspektion -auch in der 2-jährigen Garantieleistung- erhält man die Sicherheit einen Ersatzwagen auf VW-Kosten zu bekommen.

Neu geregelt wurde auch, dass im Zuge der Inspektionen bei diesen Fahrzeugen in der Regel alle 60.000 km die Kupplung sowie Mechatronik, im schlimmsten Falle das Getriebe, auf VW-Kosten ersetzt werden.

Mit einer Abhilfe dieses Problems ist seitens VW nicht zu rechnen.

Über dies hinaus wurde gesagt, dass wenn die Inspektionen eingehalten werden, Sonderkulanzen auch nach der 2-jährigen Frist gewährt werden.

Es ist den Unternehmern zu empfehlen, sich mit Ihren jeweiligen VW-Autohäusern kurzzuschließen und einen Sondervertrag (Inspektionen) zu vereinbaren.

Auch ist es in der Regel möglich, das Öl selbst mitzubringen.

Es wurde mir auch mitgeteilt und das ist das Wichtige für das Taxigewerbe, dass ab der KW 22 / 2013 der Touran/ Passat wieder mit dem altbewährten bzw. neu entwickelten 6-Gang Getriebe ausgestattet wird.

Des Weiteren wird speziell für das Taxigewerbe ein Sonderfahrzeug aufgelegt, welches in Zukunft einen 2l / 85 Kw Motor erhält, sowie wiederum das 6-Gang-DSG-Getriebe.

Auch wird in diesem Zuge das 2-Massen-Schwungrad neu konzipiert, welches ja schon seit Jahren für nicht unerheblichen Ärger in der Taxibranche gesorgt hat.

Ich möchte ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen, dass in den 2 Jahren der Garantiezeit nur auf gewisse Bauteile Garantie gewährt wird, wenn, wie schon oben genannt, die Inspektionszyklen eingehalten werden.

Auch ist neu, dass man nicht wie früher das Fahrzeug abschleppen lassen muss, um in den Genuss der Mobilitätsgarantie zu kommen, sondern dass man ab sofort auch das Fahrzeug selbst bringen kann.

Zu 2.:

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 25.10.2012 Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung beschlossen. Am 23.11.2012 stimmte der Bundesrat dem Gesetzesvorhaben ebenfalls zu. Folgende Änderungen ergeben sich durch die gesetzliche Neuregelung:

Erhöhung der Arbeitsentgeltgrenzen

Die Verdienstgrenze für Minijobber wurde zum 01.01.2013 von 400,-- € auf 450,-- € angehoben. Es handelt sich um ein Durchschnittsverdienst aus zwölf Monaten, der an zwei Monaten unvorhergesehen überschritten werden darf.

Die Verdienstgrenze der Gleitzone (Midijobber) wurde zum 01.01.2013 ebenfalls um 50,-- € angehoben. Sie gilt nun von 450,01 € bis 850,-- €.

Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalbeiträge für die Krankenversicherung nur dann, wenn der Beschäftigte gesetzlich versichert ist (Pflicht-, freiwillige, Familienversicherung).

Für neue geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die **ab dem 01.01.2013** beginnen, wird die geringfügige Beschäftigung **rentenversicherungspflichtig**! Die Minijobber bezahlen in gewerblichen Beschäftigungsverhältnissen **3,9 %** Rentenversicherungsbeitrag. Sie können jedoch schriftlich eine Versicherungsfreiheit beantragen.

Bislang war die Rechtslage so, dass der Minijobber freiwillig seinen Rentenversicherungsbeitrag aufstocken und somit vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung erwerben konnte.

Dies geschah, indem der Minijobber den Differenzbetrag (seinerzeit 4,6 % vom Arbeitsentgelt) bis zum vollen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 19,6 Prozent des Arbeitsentgelts trug. **Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 01.01.2013 bestanden haben, wurden Bestandsschutz- und Übergangsregelungen geschaffen.**

Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 01.01.2013 geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei waren, bleibt bestehen. Sie können aber auch ab dem 1. Januar 2013 die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

Für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2013 in der Gleitzone von 400 bis 450 Euro beschäftigt waren, gilt die frühere Gleitzone-Regelung bis zum 31.12.2014 fort.

Gleitzone, Übergangsregelung

Arbeitnehmer in der Gleitzone, die zwischen 450,01 € und 850,-- € Bruttogehalt erhalten, bezahlen ermäßigte Beiträge. Nach SGB IV § 344 werden diese Beitragssätze linear angehoben. Sie reichen von 4 % bei einem Verdienst von 450,01 € brutto bis zu 20 % bei einem Verdienst von 850,-- € brutto.

Für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2013 ein Arbeitsentgelt oberhalb der Gleitzone von 800,-- € bis 850,-- € erzielten, bleibt es bei der Anwendung des bis dahin geltenden Rechts. Die Beschäftigten können jedoch bis zum 31.12.2014 die Anwendung der neuen Gleitzone-Regelung wählen.

Prozedere

Die Minijob-Zentrale wird weiterhin die Beschäftigten, die erstmalig eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufnehmen, mit einem Begrüßungsschreiben über ihre Rechte und Pflichten informieren. Dies geschieht, nachdem der jeweilige Arbeitgeber den geringfügig Beschäftigten bei der Minijob-Zentrale angemeldet hat. In diesem Schreiben wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, aber auch über die möglichen Folgen einer solchen Befreiung informiert.

Ebenso erhalten sämtliche Arbeitgeber von geringfügig entlohnt Beschäftigten ein Informationsblatt der Minijob-Zentrale über die neue Rechtslage. Darüber hinaus erhalten alle neuen Arbeitgeber, bei denen ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis begründet wird, im Anschluss an die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale oder im Anschluss an die erste Beitragszahlung ein Begrüßungsschreiben mit diesen Informationen. Entscheidend für den Zeitpunkt der Versendung ist die erstmalige Kenntnisnahme der Minijob-Zentrale von dem Arbeitgeber.

Arbeitgeberbelastung Minijob (gewerblich)

Krankenversicherung:	13%
Rentenversicherung:	15%
Pauschalsteuer (Soli, Kirchensteuer):	2%
U1-Umlage:	0,7%
U2-Umlage:	0,14%
Insolvenzgeldumlage:	0,15%

Arbeitnehmerbelastung Minijob (gewerblich)

Krankenversicherung:	-
Rentenversicherung:	3,9%

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Quelle: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Zu 3.:

Auf folgende Änderungen weisen wir besonders hin:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2012 die Reduzierung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung von 19,6% auf 18,9% zum 01.01.2013 beschlossen.

Zuvor hatte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 31.08.2012 im Zuge des Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung unter anderem beschlossen, zum 01.01.2013 den Beitragssatz um 0,1% von 1,95% auf 2,05% anzuheben. Hintergrund hierfür war eine Verbesserung der Leistungen für demenzkranke Menschen.

Ebenso wurden am 23.11.2012 vom Bundesrat die nachstehenden Rechengrößen der Sozialversicherung für 2013 verabschiedet.

Versicherung	Beitragssatz
Arbeitslosenversicherung (AV)	3,0 %
davon	
AG-Anteil	1,5 %
AN-Anteil	1,5 %
Rentenversicherung (RV)	18,9 %
davon	
AG-Anteil	9,45 %
AN-Anteil	9,45 %
Krankenversicherung (KV)	15,5 %*
davon	
AG-Anteil	7,3 %
AN-Anteil	8,2 % (Zuschlag 0,9 %)
Pflegeversicherung (PV)	2,05 % bzw. 2,3 %**
davon	
AG-Anteil	1,025 %
AN-Anteil	1,025 % bzw. 1,275 %**

* = allgemeiner Beitragssatz, Zusatzbeiträge sind möglich

** = Beitragssatz für Kinderlose, die älter als 23 Jahre sind

Versicherung	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze (RV/AV)	€ 5.800,--	€ 69.600,--
Jahresarbeitsentgeltgrenze (KV/PV)	€ 3.937,50	€ 47.250,--
Versicherungspflichtgrenze (KV/PV)	€ 4.350,--	€ 52.200,--
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	€ 2.695,--	€ 32.340,--
Geringfügigkeitsgrenze	€ 450,--	€ 5.400,--
vorläufiges Durchschnittsentgelt (RV)		€ 34.071,--

Die obenstehende Übersicht zeigt die wichtigsten aktuellen Rechengrößen der Sozialversicherung.

Die **Beitragsbemessungsgrenze** gibt das höchste Bruttoentgelt für die Berechnung des Beitrages zur jeweiligen Sozialversicherung an. Liegt das Bruttoeinkommen über diesem Betrag, steigt der Beitrag zur Sozialversicherung nicht mehr an. Die Beitragsbemessungsgrenze ist mithin nach oben „gedeckt“. Als Folge zahlen Personen mit einem Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze einen geringeren prozentualen Anteil des eigenen Bruttogehalts in die sozialen Sicherungssysteme ein. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Arbeitslosenversicherung (AV) entsprechen denen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV).

Die Beitragsbemessungsgrenze darf nicht mit der **Jahresarbeitsentgeltgrenze** (Versicherungspflichtgrenze) verwechselt werden. Die **Versicherungspflichtgrenze** bestimmt das jährliche Bruttoeinkommen eines Arbeitnehmers, bis zu dem Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Auch diese so genannte Krankenversicherungspflichtgrenze wird jährlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung an die Entwicklung der Bruttogehaltssumme des vorherigen Kalenderjahres angepasst. Angestellte und Arbeiter sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die festgelegte Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Übersteigt bei diesem Personenkreis das Jahresarbeitsentgelt die aktuell geltende Versicherungspflichtgrenze, so hat man die Wahl, eine freiwillige Krankenversicherung oder eine private Krankenversicherung abzuschließen. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die (alten) Bundesländer.

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** ist beispielsweise in der gesetzlichen Krankenversicherung die Grundlage für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder und für das Mindestarbeitsentgelt. In der gesetzlichen Rentenversicherung stellt die Bezugsgröße die Grundlage für die Beitragsberechnung versicherungspflichtiger Selbständiger oder Pflegepersonen dar.

Im Bereich bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** fallen für Arbeitnehmer keine Steuern oder Sozialabgaben an. Eine Begrenzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit besteht seit dem 01.04.2003 nicht mehr. Diese lag früher bei 15 Arbeitsstunden pro Woche. Diese Begrenzung ist allerdings für den Bezug von Arbeitslosengeld zu beachten. Arbeitet der Arbeitnehmer 15 und mehr Stunden pro Woche, so steht er dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung mit der Konsequenz, dass er kein Arbeitslosengeld mehr bekommt. Arbeitgeber zahlen eine Pauschale von 30 %: 15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung und 2 % Steuern. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung aus eigenen Mitteln aufzustocken und so weitere Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. **Achtung: Neuregelung der Rechtslage ab dem 01.01.2013 – siehe Artikel: Neuregelung bei Minijobs zum 01.01.2013!** Die Pauschalabgaben für Minijobs werden nur noch an eine zentrale Einzugsstelle, die Knappschaft, entrichtet.

Das **vorläufige Durchschnittsentgelt** in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten. Diese Rechengröße ist wichtig für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte zur Berechnung der Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Quelle: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Zu 4.:

Durch die bereits im vorigen Artikel bekannt gegebene Erhöhung der Bezugswerte in der Sozialversicherung ist zum 01.01.2013 auch der von der BG Verkehr zugrunde gelegte Mindestlohn auf € 8,09 gestiegen.

Nach § 85 SGB VII ist die Berufsgenossenschaft Verkehr im Leistungsfall verpflichtet, 60 % der Bezugsgröße der Rentenversicherung zu entrichten. Die Bezugsgröße ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung. Sie wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung alljährlich bekannt gegeben. 60 % davon entsprechen aktuell einem Wert von € 19.404,-- per anno. Die gesetzliche Grundlage für die Beitragsberechnung der BG Verkehr bildet der § 153 Abs. 3 SGB VII, der bestimmt, dass Höchst- und Mindestentgeltgrenzen zur Beitragsberechnung in der Satzung festgelegt werden dürfen. Im Jahr 1990 beschloss die

Vertreterversammlung der damaligen BGF, dass ab dem 01.01.1991 bei dem Nachweis des Arbeitsentgeltes eine Mindestentgeltgrenze zu beachten ist. Dieser Passus ist in § 22 Abs. 4 und 5 der Satzung der BG Verkehr festgelegt.

Ein wesentlicher Grund für die Einführung von Mindestentgeltgrenzen war, dass, wie bereits erwähnt, für das Erbringen von Geldleistungen nach einem Arbeitsunfall ein Mindestjahresarbeitsverdienst gesetzlich vorgeschrieben ist. Grundsätzlich werden Geldleistungen zwar nach dem tatsächlich verdienten Arbeitsentgelt berechnet. Liegt dieses Arbeitsentgelt jedoch unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestjahresarbeitsverdienst, wird zur Berechnung der Geldleistungen nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern der gesetzliche Mindestarbeitsjahresverdienst in Ansatz gebracht. Auf diese Weise sind zum Beispiel Hinterbliebene nach einem tödlichen Arbeitsunfall wirtschaftlich abgesichert. Volle Versicherungsleistungen zum ermäßigten Tarif kann sich jedoch keine Versicherung leisten. Vergleichbare Leistungen sollten deshalb vergleichbaren Belastungen gegenüberstehen. Das entspricht dem Wesen einer Solidargemeinschaft. Die gesetzliche Unfallversicherung arbeitet nach dem Prinzip der Solidargemeinschaft, d. h., die Aufwendungen werden gerecht auf die Beitragszahler der jeweiligen Gewerbebranche verteilt.

Nachstehend drucken wir hier eine Tabelle über die Entwicklung des Mindestentgelts der BG Verkehr ab. Dieses wird auch bei Betriebsprüfungen durch die BG zu Grunde gelegt.

Berechnung Mindestentgelt BGF

Bezugsgröße zur Rentenversicherung	Mindestentgelt der BGF					
	monatlich	jährlich	jährlich	monatlich	täglich	stündlich
ab 01.01.2003	2.380,00 €	28.560,00 €	17.136,00 €	1.428,00 €	57,12 €	7,14 €
ab 01.01.2004	2.415,00 €	28.980,00 €	17.388,00 €	1.449,00 €	57,96 €	7,25 €
ab 01.01.2005	2.415,00 €	28.980,00 €	17.388,00 €	1.449,00 €	57,96 €	7,25 €
ab 01.01.2006	2.450,00 €	29.400,00 €	17.640,00 €	1.470,00 €	58,80 €	7,35 €
ab 01.01.2007	2.450,00 €	29.400,00 €	17.640,00 €	1.470,00 €	58,80 €	7,35 €
ab 01.01.2008	2.485,00 €	29.820,00 €	17.892,00 €	1.491,00 €	59,64 €	7,46 €
ab 01.01.2009	2.520,00 €	30.240,00 €	18.144,00 €	1.512,00 €	60,48 €	7,56 €
ab 01.01.2010	2.555,00 €	30.660,00 €	18.396,00 €	1.533,00 €	61,32 €	7,67 €
ab 01.01.2011	2.555,00 €	30.660,00 €	18.396,00 €	1.533,00 €	61,32 €	7,67 €
ab 01.01.2012	2.625,00 €	31.500,00 €	18.900,00 €	1.575,00 €	63,00 €	7,88 €
ab 01.01.2013	2.695,00 €	32.340,00 €	19.404,00 €	1.617,00 €	64,68 €	8,09 €

Anhand eines konkreten Beispiels kann man diese Thematik veranschaulichen. Ein auf Festlohnbasis tätiger Taxifahrer erzielt aus seiner Tätigkeit ein Bruttoeinkommen in Höhe von € 1.000,- monatlich. Im Januar 2013 erleidet er einen Arbeitsunfall, an dessen Folgen er verstirbt. Er hinterlässt eine Witwe und zwei Waisen. Der Rentenanspruch ohne den Mindestjahresarbeitsverdienst sieht wie folgt aus: Der Jahresarbeitsverdienst beträgt € 12.000,- (12 x € 1.000,-). Die Witwenrente beträgt 2/5 des Jahresarbeitsverdienstes, was einer monatlichen Zahlung von € 400,- entspräche. Die Waisenrente (1/5 des Jahresarbeitsverdienstes) betrüge pro Kind € 200,-. Insgesamt gelangten somit monatlich € 800,- zur Auszahlung.

Der Rentenanspruch mit dem Mindestarbeitsjahresverdienst gem. § 85 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VII sieht dagegen wie folgt aus: 60 % der Bezugsgröße der Rentenversicherung entsprachen im Januar 2013 einem Wert von € 19.404,-. Somit gelangt monatlich eine Witwenrente von € 646,80 und eine Waisenrente je Kind mit monatlich € 323,40 zur Auszahlung. Tabellarisch stellt sich die Situation wie folgt dar:

	Bezugsgröße	Witwenrente (2/5)	Waisenrente (1/5)	Auszahlung Monat	Auszahlung Jahr	Auszahlung 10 Jahre
Rentenanspruch ohne MJAV	€ 12.000,-	€ 400,-	€ 200,-	€ 800,-	€ 9.600,-	€ 96.000,-
Rentenanspruch mit MJAV	€ 19.404,-	€ 646,80	€ 323,40	€ 1.293,60	€ 15.523,20	€ 155.232,-

Quelle: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Zu 5.:

Mit viel Elan, ausgesuchten internationalen Experten und Unterstützung der Europäischen Kommission wurde ein vielversprechendes Projekt zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von Taxifahrern in Europa initiiert: „**Taxistars**“.

Die Bedeutung von Taxis als städtisches und kommunales Transportmittel wird immer wichtiger: mit dem Taxi ist man in Städten und auch außerhalb flexibel, rasch und sicher unterwegs, der Mobilität – sind keine Grenzen gesetzt. Taxifahrer gehören zur Gruppe jener professioneller Fahrer, die praktisch rund um die Uhr verfügbar sind, gleichzeitig werden die Anforderungen an diesen Beruf immer umfangreicher. Zur täglichen Routinearbeit gehört beispielsweise nicht nur das sichere und rasche Befördern von Fahrgästen, Taxifahrer werden auch oftmals mit Notfällen, mit außergewöhnlichen Verkehrszuständen oder schwierigen Situationen im zwischenmenschlichen Bereich konfrontiert, die sie rasch und effizient lösen müssen.

Um mit diesen speziellen Anforderungen besser zurecht zu kommen, wurde das EU-geförderte Projekt „Taxistars“ ins Leben gerufen, um neue, innovative Lösungen zu erarbeiten und mit modernen Lernansätzen neue Ausbildungsansätze zu schaffen, etwa mit internetbasierten und somit mobil verfügbaren Lerninhalten, die speziell auf die Bedürfnisse und Charakteristika dieser Berufsgruppe zugeschnitten werden.

Das übergeordnete Ziel des Projekts ist jedoch, einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung, der Wettbewerbsfähigkeit des Taxisektors beizutragen und dadurch dem Kunden das höchste Maß an Servicequalität anzubieten.

Das Projekt „Taxistars“ ist eine auf 3 Jahre Dauer angelegte Initiative, die sich aus einem internationalen Expertenteam aus 8 Ländern zusammensetzt. Mitglied des Teams ist der BZP, aber auch weitere Fachleute aus Belgien, Finnland, Griechenland, Italien, Österreich, Spanien und Zypern sorgen für den europäischen Input. Das Projekt wird innerhalb der EU-Programms „Lebenslanges Lernen“ gefördert, genauer im Rahmen der Berufsbildungsförderung „Leonardo da Vinci“. Das Kick-Off Meeting hat bereits unter der Leitung des griechischen Projektleiters „Militos Emerging Technologies & Services“ und unter Beteiligung des BZP in Athen am 22. und 23. November 2012 stattgefunden.

Ganz aktuell: heute wurde die Projekt-Webseite **www.taxistars.eu** freigeschaltet!

Auch in Freiburg diskutiert der Verband mit der FWTM (Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe) über Möglichkeiten dem Taxifahrer ein hinreichendes Maß an touristischer Ortskenntnis zu vermitteln, eine Maßnahme, die sowohl im Sinne der Mitgliedsbetriebe als auch der Taxifahrer sein sollte.

Zu 6.:

Die bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten nehmen mehr und mehr zu und werden von vielen Fahrgästen auch bereits im Taxi vorausgesetzt. Ein großer Player auf dem Gebiet der bargeldlosen Transaktionsabwicklung ist die Firma easycash, die seit Beginn dieses Jahres Fördermitglied des BZP ist und sich mit attraktiven Angeboten für BZP-Mitglieder gleich sehr ordentlich einführt.

Easycash vertreibt zwei sehr interessante Terminals ihrer internationalen Mutter Ingenico, dieses ist zum einen das Terminal iWL 220G sowie das Spitzenmodell iWL 250G, welches auch die Zahlung über NFC (Near Field Communication), also berührungslose Bezahlung, erlaubt.

Das Basisgerät iWL 220G wird von der im nordrhein-westfälischen Ratingen beheimateten easycash zu folgenden Konditionen (jeweils exklusive MwSt.) angeboten: Bei einem 60-Monatsvertrag beträgt die Miete für das Gerät 11,90 €, dazu zu rechnen sind für die schnelle Transaktionsverarbeitung per GPRS die SIM-Karte für 2,95 € im Monat. Das Transaktionsentgelt pro Vorgang beträgt günstige 0,07 € und ebenfalls überzeugen die Disagio-Sätze mit 1,83 % bei Visa/MasterCard und 0,60 % bei Maestro/V-Pay, wobei easycash eine wöchentliche Auszahlung der Umsätze garantiert.

Das iWL 250G - also das Spitzengerät mit NFC – überzeugt ebenso wie seine kleine Schwester durch kompakte und handliche Bauweise, geringes Gewicht sowie beste Transaktionsperformance. Hier ändern sich die vorgenannten Preise insoweit, als die monatliche Miete 2,00 € mehr, also 13,90 €, beträgt.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Herrn Ferdi Ermek unter der Ruf-Nr. 02102 973-336 bzw. unter der E-Mail: ferdi.ermek@easycash.de. Dieser wird sodann entweder Ihre Fragen direkt beantworten können oder aber eine intensive Beratung vor Ort durch eine Kollegin oder Kollegen veranlassen. Denn ein weiteres Plus von easycash ist die bundesweit ausgestreute Beraterdichte.

<ul style="list-style-type: none">▪ mobil durch Kommunikation via GPRS▪ schnelle Transaktionsverarbeitung▪ kompaktes und fortschrittliches Design▪ integrierter Drucker <p>Preisübersicht BZP-Mitglieder iWL220G:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Miete: 11,90 €➤ Transaktionsentgelt: 0,07 €➤ Versand: 0,00 €➤ GPRS SIM-Karte: 2,95 €➤ Anschlussgebühr GPRS SIM 0,00 €➤ Kfz-Ladekabel 12 V 29,90 €➤ Laufzeit: 60 Monate➤ Ablöse: bis zu 12 Monate möglich➤ (bei aktuellen Verträgen im fremden Netzbetrieb)➤ Visa/MasterCard 1,83 % (bei wöchentlicher Auszahlung)➤ Maestro/ V-Pay 0,60 % (bei wöchentlicher Auszahlung)	<ul style="list-style-type: none">▪ mobil durch Kommunikation via GPRS▪ schnelle Transaktionsverarbeitung▪ kompaktes und fortschrittliches Design▪ integrierter Drucker▪ integrierter Kontaktloser▪ hochauflösendes und farbiges Grafikdisplay <p>Preisübersicht BZP-Mitglieder iWL250G:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Miete: 13,90 €➤ Transaktionsentgelt: 0,07 €➤ Versand: 0,00 €➤ GPRS SIM-Karte: 2,95 €➤ Anschlussgebühr GPRS SIM 0,00 €➤ Kfz-Ladekabel 12 V 29,90 €➤ Laufzeit: 60 Monate➤ Ablöse: bis zu 12 Monate möglich➤ (bei aktuellen Verträgen im fremden Netzbetrieb)➤ Visa/MasterCard 1,83 % (bei wöchentlicher Auszahlung)➤ Maestro/ V-Pay 0,60 % (bei wöchentlicher Auszahlung)
---	--

Zu 7.:

Gleich zu Anfang des neuen Jahres gute Nachrichten für Taxi- und Mietwagenunternehmen: Der BZP hat vor dem Hintergrund der erfreulichen Resonanz auf den Rahmenvertrag mit ARAL **sehr erfolgreiche Preisverhandlungen** geführt. Durch die seit einigen Jahren bestehende Möglichkeit, **ohne** die frühere **Mindestgrößeneinschränkung** von den Verbandsbedingungen beim deutschen Marktführer zu profitieren, haben **auch Kleinbetriebe und Einzelunternehmer** den Zugriff auf echte Großabnehmerkonditionen zunehmend genutzt. Jetzt profitieren Alle – der **Nachlass für Diesel steigt ab dem 15.01.2013** von 2,50 auf **3,50 Cent/Liter!**

Die neuen Konditionen im Überblick:

- Geltungsbereich:** Alle BP- und Aral-Tankstellen in Deutschland
- Nachlass Diesel:** 3,50 EUR/100 Liter bei Diesel (inkl. MwSt.) auf den Tankstellenpreis, monatlicher Abzug. (Nachrichtlich 2,94 Cent/Liter netto bezogen auf die derzeit gültige MwSt.)
- Autoschmierstoff:** 30 % Nachlass auf den Tankstellenpreis
- Kartengebühr:** 0,8 % auf den Bruttoumsatz oder 2,00 EUR pro Karte und Monat (zzgl. MwSt.), Aral berechnet jeweils die kostengünstigste Variante. Ersatzkarten sind kostenfrei

Rechnungslegung/

Zahlungsziel und -art: Monatlich, sofort per Bankabbuchungsverfahren

Neben der Nutzung von Deutschlands größtem Tankstellennetz beinhaltet die Kartengebühr auch alle weiteren Leistungen der Aral CardPlus: Aral Card Kundencenter, Kartenverwaltung, KartenAnalyse und Kartenkontrolle mit vielen Analyse-, Kontroll- und Auswertungs-Tools.

Die Konditionen werden nur bei nachgewiesener Mitgliedschaft im BZP gewährt, weshalb die Kartenanträge ausschließlich über die BZP-Mitgliedsorganisationen zu erhalten sind.

Zu 8.1.:

Auch in diesem Jahr bietet die Vertriebsorganisation Deutschland von Mercedes-Benz (MBVD) dem Taxigewerbe wieder attraktive taxispezifische Verkaufskonditionen. Die speziell auf das Taxigewerbe zugeschnittenen

Mercedes-Benz Modelle >>Das Taxi<< bieten bekanntermaßen zahlreiche Vorteile. Ab dem 1. Februar 2013 gelten neue Preise für die Mercedes-Benz Pkw-Taxi-Modelle. Auch die viel beachtete Neuauflage der E-Klasse in der Version >>Das Taxi<< steht ab diesem Datum zur Verfügung.

Die **Konditionen** der Pkw-Sondermodelle >>**Das Taxi**<< ab 1. Februar 2013 (alle Preise zzgl. MwSt.):

Neuer E 200 CDI >>Das Taxi<< Limousine	29.400,00 Euro
Neuer E 200 CDI >>Das Taxi<< T-Modell	31.400,00 Euro
B 180 CDI >>Das Taxi<<	22.400,00 Euro
B 200 Natural Gas Drive >>Das Taxi<<	24.900,00 Euro

Für aktuelle Bestellungen bis zum 1. Februar gelten noch die alten Preise. Wer sich schnell entscheidet, kann also ggf. noch einige Hunderter sparen. Die Neuauflage der E-Klasse Limousine mit Erdgasantrieb wird in der zweiten Jahreshälfte 2013 ebenfalls als >>Das Taxi<< bestellbar sein.

Alle Sondermodelle sind serienmäßig mit einer umfangreichen Taxiausstattung, einem Automatikgetriebe, der Sitzheizung für die Vordersitze, integrierten Kindersitzen (außer Erdgas-B-Klasse), der Klimatisierungsautomatik „THERMATIC“ und vielen weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet und können mit weiteren Sonderausstattungen, für die kein technischer Ausschluss besteht, individuell ergänzt werden. Die Sondermodelle sind über den bereits bestehenden taxispezifischen Preisvorteil hinaus nicht mehr rabattfähig.

Alternativ zu den Taxi-Sondermodellen gewährt die MBVD auf ein Taxi oder einen Mietwagen mit der übrigen Motorisierung folgende **Taxi-Nachlassätze**:

B-, C-, E-, S-Klasse sowie Citan und Viano:	15 Prozent Rabatt
Vito:	22 Prozent Rabatt
Sprinter:	25 Prozent Rabatt

Die Taxispezialpakete für Vito und Viano zeichnen sich durch Preisvorteile aus, die über den Taxi-Nachlass hinausgehen (Vito: 1.453 Euro und Viano 1.990 Euro). Einen Motorisierungsbonus von 600 Euro erhält zudem der Vito mit einer Leistung ab 120 KW.

Für die **Taxi-Sonderfinanzierungen** gelten folgende Effektivzinssätze:

2,99 Prozent	für B-Klasse, Neuauflage der E-Klasse
1,99 Prozent	für Citan, Vito und Viano
0,99 Prozent	für C- und S-Klasse
0,90 Prozent	für die E-Klasse vor Modellpflege (nur noch wenige Fahrzeuge vorhanden!)

Auch in puncto Leasing bietet Mercedes-Benz spezielle attraktive Angebote für das Taxi- und Mietwagengewerbe.

Zu 8.2.:

Beim 2012-Zusammenkommen von BZP-Vorstand sowie Geschäftsleitung der Mercedes-Benz Vertriebsorganisation Deutschland (MBVD), wurde unter anderem vom BZP die Problematik eingebracht, dass die E 200 CDI und E 220 CDI laut Papieren beim Reifenaustausch mit den für Geschwindigkeiten bis 270 km/h zugelassenen W-Reifen ausgestattet werden müssen, obwohl angesichts der Höchstgeschwindigkeiten der beiden angeführten Modelle die weitaus günstigeren V-Reifen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 240 km/h vollkommen ausreichen müssten.

MBVD erklärte diese Vorgabe des W-Reifenindex zunächst damit, dass der Reifenindex nicht nur von der möglichen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges, sondern auch von weiteren Einflussgrößen wie Fahrzeuggewicht — auch abhängig von der Fahrzeugausstattung —, zulässigem Gesamtgewicht und Stützlast (für Anhängerbetrieb) beeinflusst werde. Sie würden sich aber einsetzen dafür, dass noch einmal geprüft werde, ob nicht auch die V-Reifen bei den Limousinen und Kombimodellen des E 200 CDI und E 220 CDI zulässig sein könnten.

In der Folge mündete die Initiative in einer von Daimler ausgehenden Zertifizierung und Freigabe durch den TÜV, sodass nun das für viele Taxi- und Mietwagenunternehmer erfreuliche Ergebnis erzielt werden konnte, dass grundsätzlich auch V-Reifen bei den W 212 und S 212 der Modellreihe E 200 CDI und E 220 CDI eingesetzt werden können.

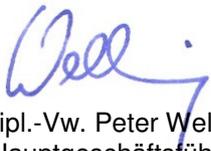
Im Einzelnen ist folgende Rad-Reifenkombination zulässig:

Achse	Radgröße	Reifengröße	Hinweise
VA/HA	7 J x 16 H2 ET 38	205/60 R 16 92 V	nur W 212 (Lim.)
VA/HA	7,5 J x 16 H2 ET 45,5	225/55 R 16 95 V	nur W 212 (Lim.)
VA/HA	8 J x 16 H2 ET 46	225/55 R 16 95 V	nur W 212 (Lim.)
VA/HA	7,5 J x 16 H2 ET 45,5	225/55 R 16 99 V XL	
VA/HA	8 J x 16 H2 ET 46	225/55 R 16 99 V XL	

Nach dieser damit erfolgten Zertifizierung/Freigabe ist erfreulicherweise der Einsatz dieser V-Reifen **ohne eine zusätzliche Begutachtung oder einen Fahrzeugschein-Eintrag** mit entsprechenden Kostenfolgen ohne weiteres und ab sofort möglich. Achtung: Diejenigen, die nun V-Reifen aufziehen lassen, sollten zur Vermeidung von Problemen bei etwaigen Kontrollen allerdings zwingend eine **Kopie der in Anlage beigelegten Bescheinigung im Fahrzeug mitführen**, weil der Fahrzeugschein nun einmal etwas anderes aussagt.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlage:

Zu Punkt 8.2: Bescheinigung über Reifenumrüstung

Presseinformation des Heinrich Vogel Verlags: BOKraft Kommentar